

Gemäß § 48 Abs. 4 EEG 2023 erhalten PV-Anlagen, deren Module auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort, abweichend von der definierten Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 30, EEG 2023), die bestehende Vergütung bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung.

Anlagenbetreiber

Nachname, Vorname / Firma

Straße Nr.

PLZ Ort

Kunden-Nr. Erstinbetriebnahme

Anlagen-Nr.

Anlagenstandort

Straße Nr.

PLZ Ort

Installateur/Elektrofachbetrieb

Firma

Ansprechpartner der Firma

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon

Erklärung Elektrofachbetrieb:

Eingetragen bei Netzbetreiber Ausweisnummer Name verantwortliche Elektrofachkraft

Grund des Austauschs/Erklärung

Hiermit erkläre ich den Austausch von Modulen / einem Modul der vorgenannten PV- Anlage zum Datum

Mir als Anlagenbetreiber ist bekannt, dass gemäß § 48 Abs. 4 EEG 2023 der Anspruch auf Förderung für die ersetzten/abgebauten Module endgültig entfällt

Grund für den Austausch:

Technischer Defekt Beschädigung Diebstahl

(Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Beachten Sie beim Nachweis für den Technischen Defekt auch das Hinweisverfahren 2015 /7 der Clearingstelle EEG. Zusätzlich sind vorher/nachher Fotos einzureichen.)

Modultausch

Bitte beachten Sie, dass eine Mehrleistung der Energieversorgung Filstal im Vorfeld anzuzeigen ist.

Demontierte Module

Modulleistung (Wp)	Modulanzahl (Stück)	Modulhersteller/Modultyp
Datum der Außenbetriebnahme		

Montierte Module*

Neue Module
 Gebrauchte Module

Modulleistung (Wp)	Modulanzahl (Stück)	Modulhersteller/Modultyp
Datum der (Wieder)Inbetriebnahme	Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung	

* Sofern als Ersatz gebrauchte Module montiert werden, ist zwingend das Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung dieser Module sowie das Datum der Wiederinbetriebnahme am aktuellen Standort anzugeben. Bei der Montage von neuen Modulen ist das Datum der Inbetriebnahme anzugeben.

Zählerstand beim Modultausch

Zähler-Nr. Einspeisezähler	Zählerstand 2.8.0 oder 2.8.1	Zählerstand 2.8.2
Zähler-Nr. Erzeugungszähler (falls vorhanden)	Zählerstand	

Hinweis auf gesetzliche Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Sowohl eine installierte Mehrleistung als auch eine Minderleistung muss der Anlagenbetreiber im Marktstammdatenregister der BNetzA anzeigen. Eine Kopie der Meldung ist dem Formular beizufügen.

Ort, Datum	Unterschrift Installateur/Elektrofachbetrieb
Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

§ 48 Abs. 4 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023)

Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Solaranlagen nach Absatz 2, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der von der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.